

SATZUNG DER
ROT- und MUFFELWILDHEGEGEMEINSCHAFT HINTERLANDSWALD
(RMWHG HLW)
vom 11. Mai 2001, in der geänderten Fassung vom 15. März 2019

§ 1
Name, Sitz, Zuständigkeit

- (1) Die für die Hege und Bejagung des Rot- und Muffelwildes gebildete Hegegemeinschaft im Gebiet des Hinterlandswalds führt den Namen:
Rot- und Muffelwildhegegemeinschaft Hinterlandswald (RMWHG HLW).
- (2) Sie hat ihren Sitz am Wohnort des jeweiligen Vorsitzenden.
- (3) Die Hegegemeinschaft liegt im Zuständigkeitsbereich der Unteren Jagdbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises, Hessen.

§ 2
Jagdbezirke

Zum Gebiet der RMWHG HLW gehören alle in der Anlage 1 genannten Reviere des amtlich festgesetzten Rot- und Muffelwildgebietes des Hinterlandswalds.

§ 3
Aufgaben und Ziele der RMWHG HLW

Der Hegegemeinschaft obliegen die Aufgaben nach den bestehenden rechtlichen Vorschriften.
Diese sind u.a.:

- a. An wildbiologischen Erkenntnissen ausgerichtete Hege und weidmännische Bejagung des Rot- und Muffelwildes im Gebiet des Hinterlandswalds mit dem Ziel, einen gesunden und altersklassenmäßig richtig gegliederten, an den Lebensraum angepassten Rot- und Muffelwildbestand zu erreichen und zu erhalten;
- b. Erstellung von Lebensraumgutachten und gemeinsame Durchführung von Hegemaßnahmen;
- c. Aufstellung von Grundsätzen zur Hege und Bejagung des Rot- und Muffelwildes sowie die Abstimmung und die Zusammenfassung der Abschussplanung der Jagdbezirke im Gebiet der Hegegemeinschaft;
- d. Hinwirken auf eine abgestimmte Wildfütterung;
- e. das Hinwirken auf die Durchführung der Beschlüsse der RMWHG HLW;
- f. die Durchführung von Hegeschauen gemäß § 10 dieser Satzung in Verbindung mit den Jagdvereinen;
- g. die Einhaltung der Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit und des Tierschutzes, insbesondere durch die Unterstützung und Förderung der gerechten Führung von Schweißhunden;
- h. die Pflege gutnachbarschaftlicher Beziehungen, insbesondere mit den örtlichen Jagdvereinen und benachbarten Hegegemeinschaften.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder der Rot- und Muffelwildhegegemeinschaft sind:

- (1) Ordentliche Mitglieder
 - a) Die Jagdausübungsberechtigten der unter § 2 dieser Satzung abgegrenzten Jagdbezirke.
 - b) Die Jagdrechtsinhaber der in § 2 dieser Satzung abgegrenzten Jagdbezirke; bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken vertreten durch den Vorsitzenden der jeweiligen Jagdgenossenschaft.
 - c) Ein Vertreter des Forstamtes, dessen Jagdflächen im Gebiet der Hegegemeinschaft liegt (für das Land in seiner Eigenschaft als Jagdausübungsberechtigter und Jagdrechtsinhaber).
 - d) Der Sachkundige für das Rot- und Muffelwild sowie Vorstandsmitglieder der Hegegemeinschaft, soweit sie nicht schon unter die vorstehenden Buchstaben fallen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliedschaft können Personen beantragen, die bestätigte Jagdaufseher, angestellte Jäger, örtliche Revierleiter, Jagdscheininhaber sowie sonstige Personen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Hegegemeinschaft beitragen können. Darüber hinaus können auf Antrag auch fachkundige Personen nach § 9 Abs. 1 Satz 4 des Hessischen Jagdgesetzes aus den Organisationen der Landwirtschaft, des Natur- und Tierschutzes als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.
Über den Antrag entscheiden die ordentlichen Mitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung.
- (3) Ehrenmitglieder. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder der RMWHG HLW gewählt werden, wenn sie lange Zeit der RMWHG HLW angehört und sich besondere Verdienste um die Rot- und Muffelwildhege erworben haben.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Eintragung in die Mitgliederlisten und zwar:
 - a) für ordentliche Mitglieder nach Absatz (1) Ziff. a) und d) in der Mitgliederliste A (Anlage 2)
 - b) für ordentliche Mitglieder nach Absatz (1) Ziff. b) und c) in der Mitgliederliste B (Anlage 3)
 - c) für außerordentliche Mitglieder in der Mitgliederliste C (Anlage 4).Die Mitgliederlisten sind laufend zu führen und zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zu überprüfen, zu ergänzen und ggf. zu berichtigen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei ordentlichen Mitgliedern nach Absatz 1 Ziff. a) durch Verlust der Pächterstellung,
 - b) bei Mitgliedschaft aufgrund einer Antragstellung durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand spätestens 4 Wochen vor Ablauf des Jagdjahres schriftlich mitzuteilen ist,
 - c) durch Tod,
 - d) durch Ausschluss bei erheblichem Verstoß gegen die Ziele der Hegegemeinschaft. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit Zweidrittelmehrheit. Gegen diese Entscheidung ist Einspruch binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss

§ 5

Organe der Rot- und Muffelwildhegegemeinschaft

Organe der RMWHG HLW sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der geschäftsführende Vorstand
- c. der Gesamt-Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen ordentlichen, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Die ordentlichen Mitglieder der RMWHG HLW wählen einen Vorstand. Dem Vorstand können auch außerordentliche Mitglieder angehören.
- (2) Der Vorsitzende, im Vertretungsfall der stellvertretende Vorsitzende, hat nach Abstimmung mit den Vorstandsmitgliedern eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal jährlich. Zeit, Tagungsort und Tagesordnung sind drei Wochen vorher bekanntzugeben. Mit dieser Einladung kann auch gleichzeitig die Ladung zu einer neuen Mitgliederversammlung für den Fall der Beschlussunfähigkeit nach §6 (6) erfolgen.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung das Vorschlags- und Beschlussrecht für folgende Aufgaben:
 - a) Wahl, Abberufung des Vorstandes,
 - b) Beschlussfassung über die Unterbreitung eines Vorschlages zur Benennung eines neuen Sachkundigen für das Rot- und Muffelwild,
 - c) Beschlussfassung über das Erheben von Umlagen zur Deckung der Kosten,
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder,
 - e) Beschlussfassung über die vom Sachkundigen vorgelegte Gesamtabschussplanung für das Rot- und Muffelwild und dessen Verteilung auf die einzelnen Jagdbezirke,
 - f) Beschluss über die Auflösung der Hegegemeinschaft.
- (4) Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung das Vorschlags- und Beschlussrecht für folgende Aufgaben:
 - g) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes,
 - h) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - i) Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - j) Beschlussfassung über das Erheben von Mitgliedsbeiträgen,
 - k) Beschlussfassung über die Mittelverwendung,
 - l) Beschlussfassung über die Satzung oder Satzungsänderungen,
 - m) Beschlussfassung und Durchführung aller, der Hegegemeinschaft obliegenden Aufgaben nach § 3 dieser Satzung.

- (5) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist und die Mehrheit der Jagdfläche vertreten ist. Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist am selben Tag eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder und die vertretene Jagdfläche beschlussfähig ist.
- (7) Durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung kann die Satzung geändert werden.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in der Sitzungsniederschrift (Protokoll), die vom Schriftführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist, festzuhalten.
- (9) Einladungen, Protokolle und anderer Schriftverkehr werden bevorzugt durch elektronische Medien oder per Post versandt oder zum Abrufen bereitgestellt.

§ 7 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden der RMWHG HLW,
 - b. dem Sachkundigen für das Rot- und Muffelwild,
 - c. dem Schriftführer,
 - d. dem Schatzmeister, der zugleich stellvertretender Schriftführer ist.
- (2) Der Gesamt-Vorstand besteht aus
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem stellvertretenden Sachkundigen für das Rot- und Muffelwild,
 - d. dem Vertreter der Unteren Jagdbehörde,
 - e. den zuständigen Jagdberatern (während ihrer Amtszeit),
 - f. den Forstamtsleitern der Hess. Forstämter im Gebiet der RMWHG HLW (kraft Amtes),
 - g. zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Beisitzern (jeweils ein Pächter aus dem Bereich Rheingau und aus dem Bereich Untertaunus),
 - h. einem Vertreter der Eigenjagdbesitzer/Jagdgenossenschaften.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes der RMWHG HLW beträgt jeweils 4 Jahre, seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende der RMWHG HLW und die übrigen Vorstandsmitglieder können durch schriftliche Erklärung an den Vorstand von ihren Ämtern in der RMWHG HLW zurücktreten. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder werden auf der nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl gemäß den Bestimmungen dieses Paragraphen ersetzt.
- (4) Die RMWHG HLW wird im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden vertreten. Bei seiner tatsächlichen oder rechtlichen Verhinderung vertritt der stellvertretende Vorsitzende die RMWHG HLW.

- (5) Der geschäftsführende Vorstand kann nur im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung tätig werden.
- (6) Der Vorsitzende beruft und leitet die Versammlungen und verfügt über die zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben vorhandenen und erforderlichen Beträge.
- (7) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- (8) Die Wahl des Vorstandes geschieht wie folgt:
 - a. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender:
Das passive Wahlrecht besitzen vorrangig die Jagdausübungsberechtigten und die Forstamtsleiter der Hess. Forstämter, soweit sie ordentliche Mitglieder sind. Die Wahl erfolgt geheim, sofern nicht alle ordentlichen Mitglieder mit einer offenen Wahl einverstanden sind.
 - b. Übrige Mitglieder des Vorstandes:
Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden in offener Abstimmung gewählt, sofern sie nicht Mitglieder kraft Amtes sind (Forstamtsleiter und Kreisjagdberater).
- (9) Der Gesamt-Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 6 Mitglieder anwesend sind.
- (10) Die dem geschäftsführenden Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehenden Kosten trägt die Hegegemeinschaft.

§ 8

Stimmrecht

- (1) Die ordentlichen Mitglieder nach § 4 Absatz 1, Buchstabe a) dieser Satzung haben je angefangene 100 ha bejagbare Fläche ihres Jagdbezirkes eine Stimme. Die Aufteilung der Stimmenzahl auf mehrere Pächter erfolgt nicht. Pächter und/oder Mitpächter eines Jagdbezirkes können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben.

Die ordentlichen Mitglieder nach § 4 Absatz 1, Buchstabe b) dieser Satzung haben je angefangene 100 ha bejagbare Fläche des von ihnen vertretenen Jagdbezirkes eine Stimme. Gehört das Eigentum von Eigenjagdbezirken einer Personengemeinschaft, so kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden.

- (2) Jede weitere fachkundige Person nach § 9 Abs. 1 Satz 5 des Hessischen Jagdgesetzes hat eine Stimme
- (3) Außerordentliche Mitglieder haben eine Stimme.
- (4) Jedes Mitglied kann sich durch ein ordentliches oder außerordentliches Mitglied vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht bedarf der Schriftform; sie ist dem die Mitgliederversammlung leitenden Mitglied vor Eintritt in die Tagesordnung vorzulegen.

§ 9 Einnahmen und Ausgaben

(1) Die Einnahmen bestehen aus:

- a. Grundbeiträgen (Mitgliedsbeiträgen)
- b. Umlagen nach den bejagbaren Flächen je angefangene 100 ha
- c. Zuschuss aus der Jagdabgabe (auf Antrag)
- d. Spenden

Beiträge und Umlagen werden mittels SEPA-Lastschriftmandat eingezogen oder als Dauerauftrag geleistet.

(2) Die Ausgaben bestehen aus:

- a. Verwaltungskosten
- b. Aufwendungen zu den Zielen des § 3
- c. sonstige von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließende Ausgaben oder Zuwendungen.

§ 10 Hegeschau

- (1) Alljährlich findet eine Hegeschau des Rot- und Muffelwildgebietes Hinterlandswald im Einvernehmen mit der Jagdbehörde als Hegeschau gemäß § 3 Buchstabe f) dieser Satzung statt, die traditionsgemäß mit der Hegeschau des Jagdvereins Rheingau e.V. durchgeführt wird.
- (2) Der Vorstand beauftragt mit der Ausrichtung der Hegeschau eine Trophäenbewertungskommission aus dem Kreis der sachverständigen Jäger. Grundlage für die Ausrichtung der Hegeschau und die Bewertung der zur Ausstellung gelangten Trophäen sind die Richtlinien für die Hege und Bejagung des Rot- und Muffelwildes im Gebiet der RMWHG HLW.

§ 11 Zusammenarbeit mit der Jagdbehörde und Jagdorganisationen

Um eine enge Zusammenarbeit mit der Unteren Jagdbehörde und den Jagdvereinen Rheingau und Untertaunus zu gewährleisten, soll diesen Kenntnis von allen Versammlungen und Veranstaltungen der Hegegemeinschaft gegeben werden. Den Kreisjagdberatern und den Vertretern der genannten Jagdvereine ist auf Wunsch in allen anstehenden Fragen das Wort zu erteilen. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 12 Auflösung der Rot- und Muffelwildhegegemeinschaft

- (1) Die Auflösung der RMWHG HLW kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (2) In der Mitgliederversammlung müssen 2/3 aller Mitglieder anwesend sein und 2/3 der gesamten Jagdflächen vertreten sein. Sind in der zur Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung nicht 2/3 der Mitglieder anwesend und 2/3 der Jagdflächen vertreten, so ist innerhalb von 30 Minuten eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist zur Beschlussfassung befähigt, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder und der vertretenen Jagdflächen.
- (3) Der Auflösungsbeschluss kann nur mit Zweidrittelmehrheit aller in der Mitgliederversammlung anwesenden oder vertretenen Stimmen nach § 8 gefasst werden.
- (4) Bei Auflösung der RMWHG HLW fällt das Vermögen der RMWHG HLW an die Jagdvereine Rheingau und Untertaunus.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Jagdjahr und läuft vom 1. April eines Jahres bis 31. März des Folgejahres.

Vorstehende Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 15. März 2019, in welcher 306 von 570 Stimmen der Mitglieder anwesend bzw. vertreten waren mit 306 Ja-Stimmen beschlossen worden.

Der Vorstand


Prof. Dr. Ulrich Grimm
(Vorsitzender)
Carsten Beul
(Schriftführer)

Anlagen

- 1. Jagdbezirke der RMWHG HLW, bejagbare Flächen, Stimmenanzahl
- 2. Mitgliederliste A (ordentliche Mitglieder – Jagdausübungsberechtigte)
- 3. Mitgliederliste B (ordentliche Mitglieder – Jagdrechtsinhaber)
- 4. Mitgliederliste C (außerordentliche Mitglieder)